

# Regelung zur Anerkennung von Weiterbildungsangeboten für das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat sowie das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat <sup>plus</sup>

kurz: Anerkennungsregelung des HDS  
in der Fassung vom 12.04.2018

## §1 Präambel

- (1) Dieses Papier regelt die Anerkennung von Leistungen an das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat sowie das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat <sup>plus</sup> – sowohl für Teilnehmende als auch Anbieter\_innen hochschuldidaktischer Weiterbildungen.
- (2) Dieses Papier regelt sowohl die Anerkennung extern erbrachter Leistungen, d.h. von Leistungen, die nicht an HDS-Mitgliedseinrichtungen erbracht worden sind, als auch die Anerkennung interner Leistungen, d.h. von Leistungen die Bestandteil des HDS-Programms waren oder sind.
- (3) Die Anerkennung von Leistungen an das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat sowie das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat <sup>plus</sup> wird von der Geschäftsstelle des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen vorgenommen.
- (4) Dieses Papier richtet sich generell nach der vom HDS unterzeichneten Deklaration hochschuldidaktischer Einrichtungen und Netzwerke zur Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung, abzurufen unter [www.hd-sachsen.de](http://www.hd-sachsen.de) im Menüpunkt Zertifikat > Anerkennung und stellt eine Konkretisierung dieser Deklaration dar.
- (5) Darüber hinaus gilt die hier vorliegende Anerkennungsregelung in Zusammenhang mit der Ordnung für das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat und das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat <sup>plus</sup> (in der jeweils aktuellen Fassung).
- (6) Das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat hat einen Umfang von 240 Arbeitseinheiten (AE) und setzt sich aus drei Modulen (1. Grundlagen, 2. Erweiterung, 3. Anwendung) zusammen. Das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat <sup>plus</sup> besteht aus dem Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikat und der Möglichkeit der Anerkennung AKTiver Lehre mit weiteren 90 AE. Somit umfasst das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat <sup>plus</sup> 330 AE.<sup>1</sup>
- (7) Anzuerkennende Leistungen müssen einen Bezug zu Hochschullehre aufweisen, der Grundannahme des *Shift from Teaching to Learning* folgen, auf ein individuelles Qualitätsmanagement der eigenen Lehre abzielen, die Weiterentwicklung der Lehre und Reflexion anregen und eine hohe Teilnehmendenorientierung aufweisen.
- (8) Die Module 1 und 2 aus anderen hochschuldidaktischen Einrichtungen, die sich der Deklaration der dghd (vgl.: §1, Abs.3) angeschlossen haben, können an das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat angerechnet werden, ggf. müssen Teile des Programms nachgeholt werden (siehe § 2,3 sowie 4).

---

<sup>1</sup> Näheres regelt die Zertifikatsordnung i.d.F. vom 12.04.2018.

- (9) Die Anerkennung von Angeboten externer Anbieter\_innen erfolgt als Einzelfallprüfung auf Grundlage der eingereichten ausführlichen Kurs- und Inhaltsbeschreibungen (z.B. in Form von Modulhandbüchern, Curricula, Ablaufplänen etc.), aus denen auch der\_die Dozent\_in, der Umfang, die Lernziele und die Zielgruppe der Weiterbildung hervorgehen muss.
- (10) Die Anerkennung für Teilnehmende erfolgt als Einzelfallprüfung auf Grundlage der eingereichten Teilnahmebescheinigungen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
- Name der veranstaltenden Hochschule, Institution, Einrichtung, ggf. Logo(s)
  - Name, Vorname, Titel der\_des Teilnehmenden, Geburtsdatum
  - Titel/Name der Veranstaltung
  - Datum der Veranstaltung (bzw. Daten bei sequenzieller Veranstaltung)
  - Umfang der Veranstaltung in Arbeitseinheiten à 45 Minuten (umfasst Präsenzzeiten und vorgesehene Selbstlernzeiten, letztere müssten als solche ausgewiesen werden)
  - Nachvollziehbare und aussagekräftige Übersicht über Inhalte/Themenschwerpunkte der Veranstaltung mit hochschuldidaktischem Bezug
  - Ggf. Hinweise auf besondere Lehr- und Lernformen
  - Name und Titel des\_der Dozent\_in
  - Ggf. Zuordnung zu entsprechendem Modul oder hochschuldidaktischem Weiterbildungsprogramm
  - Ort, Datum der Ausstellung der Bescheinigung
  - Name und Unterschrift der programmverantwortlichen Person/Leitung, der hochschuldidaktischen Einrichtung und ggf. der\_des Dozent\_in, ggf. Stempel/Siegel.

Enthalten die Teilnahmebescheinigung diese Angaben nicht, sind darüber entsprechende andere Nachweise einzureichen.

## **§2 Anerkennung von Leistungen für Modul 1 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikates**

- (1) Modul 1 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats umfasst 60 AE, ist ein semesterbegleitendes Angebot und setzt sich aus Präsenzworkshops und einer Praxisphase zusammen. Die Teilnahme an einzelnen Bestandteilen ist nicht möglich.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können bereits erbrachte Leistungen externer Anbieter für den zweiteiligen Workshop (Auftakt- und Abschlussworkshop) anerkannt werden, wenn sie mindestens 24 AE umfassen. Dabei müssen folgende Inhalte nachweisbar mindestens 18 AE abdecken: didaktische Grundlagen (Modelle und Praxisbezug), Grundlagen zur Förderung des kompetenzorientierten Lehrens und Lernens an Hochschulen, Teilnehmendenorientierung, Reflexion der eigenen Rolle als Lehrende\_r sowie Förderung eines persönlichen Lehrstils.
- (3) Um Modul 1 abzuschließen, ist es notwendig die Praxisphase beim HDS zu absolvieren. Die Teilnahme an der Praxisphase ist abhängig von den Kapazitäten des HDS. Die Bildung einer eigenen Gruppe von Teilnehmenden (ab 5 Personen) wird angestrebt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen in bereits bestehende Gruppen integriert werden.
- (4) Für den Abschluss von Modul 1 ist überdies die Abgabe eines (E-)Lernportfolios verpflichtend. Die Kriterien an dieses Dokument werden den Teilnehmenden zu Beginn von Modul 1 transparent gemacht.

### **§3 Anerkennung von Leistungen für Modul 2 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikates**

- (1) Modul 2 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats umfasst 100 AE. Die Angebote (z.B. Workshops, Werkstätten, Shortcuts) sind Einzelveranstaltungen (i.d.R. ca. 4 AE bei Kurzformaten und 8-24 AE bei umfangreicheren Formaten). Sie werden in sieben Handlungsfelder angeboten. Die Handlungsfelder lauten:
  - Beraten, Begleiten & Interaktion (BBI)
  - Prüfen, Bewerten & Assessment (PBA)
  - Evaluieren, Reflektieren & Qualitätsentwicklung (ERQ)
  - Methoden, Medien & Digitales (MMD)
  - Vielfalt, Chancengleichheit & Internationales (VCI)
  - Lehr-/Lernplanung & Curriculumsentwicklung (LLC)
  - Schlüsselqualifikationen (SQ)
- (2) Alle Angebote in Modul 2 werden in den unter (§3, Abs.1) genannten Handlungsfeldern angeboten und können dabei einem bis maximal drei Handlungsfeldern zugeordnet werden. Angebote mit bis zu 8 AE ( $\hat{=}$  i.d.R. eintägige Kurse) können in bis zu zwei Handlungsfelder eingeordnet werden. Angebote ab 9 AE ( $\hat{=}$  i.d.R. zwei-dreitägige Kurse) können in bis zu drei Handlungsfelder eingeordnet werden.
- (3) Auf Modul 2 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats können Leistungen angerechnet werden, die als Weiterbildungen gelten, d.h. vorab definierte Lernziele haben. Ausnahmen hiervon bilden die in Absatz 6 und 7 benannten Leistungen.
- (4) Externe Leistungen, die nicht im Rahmen eines anerkannten hochschuldidaktischen Zertifikatsprogramm erbracht worden sind, werden in einem Gesamtumfang von bis zu 50% (= 50 AE) anerkannt.
- (5) Individuelle Beratungsformate und Einzelcoachings zu hochschuldidaktischen Themen sind von der Anerkennung in Modul 2 ausgeschlossen und sind in der Anerkennung AKTiver Lehre (vgl. §5) geregelt.
- (6) Im Handlungsfeld Beraten, Begleiten & Interaktion (BBI) werden Kollegiale Beratungsformate in einem Gesamtumfang von bis zu 6 AE anerkannt.
- (7) Offene Formate ohne vorab definierte Lernziele (z.B. Tagungsteilnahmen, Teilnahme an einem Tag der Lehre, etc.) werden in einem Gesamtumfang von bis zu 20 AE an das Modul 2 anerkannt. In den Pflichtfeldern können diese Formate mit bis zu 50% anerkannt werden.
- (8) Kurzformate (d.h. Workshops mit einem zeitlichen Umfang von bis zu 6 AE) werden in einem Gesamtumfang von bis zu 20 AE anerkannt. Dabei können diese Formate mit bis zu 50% in den Pflichtfeldern anerkannt werden.
- (9) In den Pflichtfeldern (Beraten, Begleiten & Interaktion (BBI) | Prüfen, Bewerten & Assessment (PBA) | Evaluieren, Reflektieren & Qualitätsentwicklung (ERQ)) müssen mindestens 50% der Leistungen ( $\hat{=}$  24 AE von 48 AE) durch Leistungen mit vorab definierten Lernzielen erbracht werden.
- (10) Alle Leistungen müssen durch Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden.

- (11) Für den Abschluss von Modul 2 muss zusätzlich zu den Teilnahmebescheinigungen ein Reflexionsformular eingereicht werden, in welchem die Teilleistungen und die mit Modul 2 in Verbindung stehenden Lernziele erfasst und reflektiert werden. Eine Vorlage dieses Reflexionsformulars stellt die Geschäftsstelle des HDS bereit. Hierfür werden 2 AE vergeben.

#### **§4 Anerkennung von Leistungen für Modul 3 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikates**

- (1) Eine Anerkennung von Leistungen für Modul 3 des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats ist ausgeschlossen.

#### **§5 Anerkennung von Leistungen für die AKTive Lehre**

- (1) Die AKTive Lehre bietet Lehrenden die Möglichkeit, sich berufsbegleitende hochschuldidaktische Aktivitäten anhand dreier Bausteine bescheinigen zu lassen. Das Angebot richtet sich vorrangig an Lehrende sächsischer Hochschulen und Berufsakademien sowie Alumni des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats. Die Anerkennung AKTiver Lehre ist entweder als Weiterführung der Module 1-3 möglich oder als separates Bündeln von anzuerkennenden Leistungen.
- (2) Für die Anerkennung AKTiver Lehre sind 90 AE zusammenzutragen. Dafür wird von der HDS-Geschäftsstelle eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die dazu dient, Einzelleistungen zu bündeln.
- (3) Die HDS-Geschäftsstelle empfiehlt die AKTive Lehre im Zusammenhang mit dem Absolvieren des Hochschuldidaktik-Zertifikats.
- (4) Für die AKTive Lehre werden sowohl Leistungen anerkannt, die als Weiterbildung gelten, d.h. vorab definierte Lernziele haben (vgl.: §3 Abs.4) als auch Leistungen, die informellen Charakter besitzen.
- (5) Für alle Teilleistungen der AKTiven Lehre muss im Zuge des Anerkennungsverfahrens ein Reflexionsformular eingereicht werden, in welchem die persönlichen Lernziele erfasst und reflektiert werden. Eine Vorlage dieses Reflexionsformulars stellt die Geschäftsstelle des HDS bereit.
- (6) Im Teilbereich *Austausch* werden Peerformate, (Einzel-)Beratungen und (Einzel-)Coachings und andere Leistungen mit Bezug zur Hochschullehre anerkannt. In diesem Teilbereich werden Leistungen in einem Gesamtumfang von bis zu 30 AE anerkannt.
- (7) Im Teilbereich *Kontinuität* werden Workshops, Werkstätten, Shortcuts und andere Leistungen mit Bezug zur Hochschullehre anerkannt, die als Weiterbildung gelten und vorab definierte Lernziele haben. Für diesen Teilbereich müssen Leistungen in einem Gesamtumfang von mindestens 30 AE erbracht werden.
- (8) Im Teilbereich *Transfer* werden Aktivitäten anerkannt, welche sich a) in Bezug setzen lassen zur Entwicklung einer eigenen Lehrhaltung im Sinne eines Scholarship of Teaching and Learning oder welche b) der Vermittlung hochschuldidaktischer GoodPracticeBeispiele und Forschungsergebnisse in die Hochschulöffentlichkeit dienen. In diesem Teilbereich werden Leistungen in einem Gesamtumfang von bis zu 30 AE anerkannt.

## **§6 Dozent\_innen und Trainer\_innen im Zertifikatsprogramm**

- (1) Die Dozent\_innen der hochschuldidaktischen Angebote haben über nachgewiesene Kompetenzen in der Vermittlung hochschuldidaktischer Inhalte zu verfügen.
- (2) Einrichtungen, die eine Anerkennung ihrer Angebote beim HDS anstreben, wird empfohlen, die eingesetzten Dozent\_innen mit der Geschäftsstelle des HDS abzustimmen. Das HDS bietet seine Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Dozent\_innen an.

## **§7 Übergangsregelung**

- (1) Für alle Personen, die ab der Programmphase Herbst/Winter 2018/2019 mit Programmteilen des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats beginnen, gilt ausschließlich die Zertifikatsordnung i.d.F. vom 12.04.2018.
- (2) Personen, die während der Gültigkeit der Zertifikatsordnung in der Fassung vom 10.10.2014 begonnen haben, d.h. mit Modul 1 begonnen haben oder dieses abgeschlossen haben und die bis einschließlich der Programmphase Frühjahr/Sommer 2018 mit Modul 2 begonnen haben, können das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat nach dieser Zertifikatsordnung abschließen.
- (3) Von der unter §7(2) genannten Regelung kann bis 31.12.2020 Gebrauch gemacht werden, wenn das Zertifikat bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird.
- (4) Zertifikatsempfänger\_innen des Sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats (auf Grundlage der Zertifikatsordnung in der Fassung vom 10.10.2014) ist der Wechsel auf das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat (auf Grundlage der Zertifikatsordnung in der Fassung vom 12.04.2018) möglich; hierfür müssen ggf. Arbeitseinheiten aus dem Pflichtbereich ERQ und fehlende 40 AE im Modul 2 nachgeholt werden.
- (5) Die HDS-Geschäftsstelle empfiehlt allen Teilnehmer\_innen, das Sächsische Hochschuldidaktik-Zertifikat nach der Zertifikatsordnung in der Fassung vom 12.4.2018 zu absolvieren bzw. auf dieses umzustellen. Hierzu wird allen (ehemaligen) Teilnehmer\_innen die Möglichkeit gegeben.

## **§8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Anerkennungsregelung tritt ab der Programmphase Herbst/Winter 2018/2019 in Kraft, d.h. formal ab 01.09.2018. Hierbei gilt der Zeitpunkt zu welchem der jeweilige Programmteil (ein Modul, ein Workshop, etc.) absolviert wird. Vorhergehende Anmeldefristen sind davon unberührt.